

Zuordnungsvereinbarung

zwischen

- Verteilnetzbetreiber (VNB) -

Stromnetz24 GmbH

Ost-West-Str. 31

18147 Rostock

und

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) -

- Gemeinsam als **Vertragspartner** bezeichnet -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom. Ist der BKV im Netz des VNB zugleich auch Netznutzer bzw. Lieferant, so findet diese Vereinbarung als Teil des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrags Strom Anwendung.

§ 2 Zuordnungsermächtigung

2.1 Der BKV gestattet dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen Dritter zu einem Bilanzkreis des BKV nach Maßgabe der Zuordnungsermächtigung gemäß der Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)¹¹ in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen. Die Zuordnungsermächtigung hat der BKV dem VNB elektronisch nach den Fristen der MaBiS zu übermitteln. Satz 1 und 2 gelten auch, soweit der BKV zugleich personenidentisch mit dem Lieferanten ist.

2.2 Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten

Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Bei der Auslegung sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.

§ 3 Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS

3.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung nach Maßgabe MaBiS mitzuwirken, unter

Beachtung der zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.

3.2 Hinsichtlich des Clearings der vom VNB bereitzustellenden bilanzierungswirksamen Daten gilt insbesondere:

Legt eine der Vertragsparteien konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat die jeweils andere

Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

§ 4 Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

- 4.1 Beide Vertragsparteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Kapitel 3.3 „Bindungswirkung der Datenlage aus den Wechselprozessen“ der MaBiS (Anlage 4 zum Beschluss BK6-18-032) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.
- 4.2 Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Vertragsparteien findet nicht statt.
- 4.3 Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte VNB-Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.
 - 4.3.1 Der VNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“) und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vorher verständigen.
 - 4.3.2 Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der ¼-h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der ¼-h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der VNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des BKV an den BKV. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift ausbezahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
- 4.4 Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2022 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine separat zuvor geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Ist die Zuordnungsvereinbarung Teil des Netznutzungs- /Lieferantenrahmenvertrags, endet auch die Laufzeit der Zuordnungsvereinbarung mit dem Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag. Sie besteht aber so lange fort, bis der den betreffenden Bilanz- kreis innehabende Bilanzkreisverantwortliche für sämtliche den Bilanzkreis nutzenden Lieferanten die ausgegebenen Zuordnungsermächtigungen gegenüber dem Netzbetreiber wirksam nach MaBiS widerrufen hat und die Bilanzkreisabrechnung für alle Marktlotation, die diesem Bilanzkreis zugeordnet waren, abgeschlossen ist.
- 5.2 Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Vertragsparteien gesondert in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- 5.3 Ansprüche zwischen den Vertragsparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 6.3 Die in Ziffer 3.1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor.

- 6.4 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 6.5 Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.
- 6.6 Für den Vertragsschluss ist die Textform ausreichend.
- 6.7 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
- 6.8 Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.
- 6.9 Änderungen der Anlage werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.
- 6.10 Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Anlage 1: Kontaktdatenblätter

Kontaktdatenblatt Strom (gültig ab 30.06.2022)			Stand: 01.04.2026
Name	Stromnetz24 GmbH		
Straße Hausnr.	Ost-West-Str. 31		
PLZ Ort	18147 Rostock		
Telefon	0381 3504880		
Fax	0381 3504805		
Internet	https://stromnetz24.com/		
Umsatzsteuer-ID	DE 320 042 109		
Marktrolle	BDEW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Strom		
Verteilnetzbetreiber	9907784000002		
Lieferant	9979099000001		
Messstellenbetreiber	9978748000007		
Bilanzierungsgebiet (EIC-Code)			
11YV00000007784V	Berlin Pankow Park	11YR00000003214X	Medienpark Moers
11YV00000017784P	Krumpa/Braunsbedra	11YN0000000085	Jute Center Delmenhorst
11YN0000000263	Bayernhafen Aschaffenburg	11YR00000003888Q	GL Center Bergisch Gladbach
11YN00000-0029V	Hannover Göttinger Chaussee	11YN000000032B	Bayreuth
11YV00000027784J	Herzberg-Campus		
E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)			
datenaustausch-sn24@stromkontor.org			
Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, Format.			
Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:			
Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement			
- Lieferantenrahmenvertrag	office@stromkontor.org	02204 844720	02204 844739
- EDI-Vereinbarung	office@stromkontor.org	02204 844720	02204 844739
- MSB	office@stromkontor.org	02204 844720	02204 844739
EDIFACT			
- allgemeine Themen (nur Kommunikationsdatenblätter / Klärung Syntax- und AHB-Fehler)	mako@stromkontor.org	0381 3504880	0381 3504805
- Verschlüsselung/Signatur	mako@stromkontor.org	0381 3504880	0381 3504805
- Umstellung INVOIC	billing@stromkontor.org	0381 3504880	0381 3504805
Fachlicher Ansprechpartner GPKE/Einspeiserprozesse			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
UTILMD			
- Lieferantenwechsel	mako@stromkontor.org	0381 3504880	0381 3504805
INVOIC/REMAADV			
- Zahlungsverkehr	buchhaltung@stromkontor.org	0381 3504880	0381 3504805
- Debitorenmanagement	buchhaltung@stromkontor.org	02204 8447-43/ -28/ -29	02204 844739
Bilanzierung			
- Strom	edm@stromkontor.org	0381 3504880	0381 3504805
- Zuordnungsermächtigung	edm@stromkontor.org	0381 3504880	0381 3504805
Mehr- Mindermengen	billing@stromkontor.org	0381 3504880	0381 3504805
Fachlicher Ansprechpartner MSCONS			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
MSCONS			
- Zählerstände SLP	mako@stromkontor.org	0381 3504880	02204 844739
MSCONS			
- Lastgänge RLM	edm@stromkontor.org	0381 3504880	02204 844739
Sonstige Ansprechpartner			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Geschäftsdatenabfrage zu Messwerten	mako@stromkontor.org	0381 3504880	0381 3504805
Bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung	mako@stromkontor.org	0381 3504880	0381 3504805
Sonstige Stammdatenveränderung	mako@stromkontor.org	0381 3504880	0381 3504805
Forderungsmanagement	buchhaltung@stromkontor.org	02204 8447-43/ -28/ -29	02204 844739
Bankverbindung			
Geldinstitut	Postbank Berlin		
IBAN	DE20 1001 0010 0925 6321 01		
BIC	PBNKDEFFXXX		
Gläubiger-ID			